



Vorstands- Unabhängigkeitsreglement des Vereins Long Covid Schweiz

Stand: [Annahmedatum]

Gestützt auf Artikel 33 der Statuten des Vereins Long Covid Schweiz (im folgenden “LCS” oder “der Verein”) erlässt die Mitgliederversammlung folgende Bestimmungen:

Artikel 1 Begriffe

Artikel 24 (Ausstand) und Artikel 31 bis 34 (Unabhängigkeitsvoraussetzungen für den Vorstand) der Statuten werden wie folgt konkretisiert:

Ein *Interessenkonflikt* im Sinne der Statuten entsteht, wenn eine Person mehrere unter anderem berufliche oder persönliche Interessen hat, die sich widersprechen. Beim Interessenkonflikt stehen daher meist persönliche, berufliche oder finanzielle Vorteile im Zentrum.

Ein *Loyalitätskonflikt* entsteht, wenn eine Person gleichzeitig zwei oder mehreren Personen, Organisationen oder auch Prinzipien oder Wertvorstellungen verpflichtet ist, die miteinander im Konflikt stehen. Im Zentrum beim Loyalitätskonflikt stehen daher meist (innere) ethische oder emotionale Konflikte.

In der Praxis lassen sich die beiden Konflikte nicht immer trennscharf abgrenzen, der Loyalitätskonflikt wurde aber in den Statuten erwähnt, da der Interessenkonflikt nicht alle Fälle der Befangenheit abdeckt.

Beispiel: Wenn ein Vorstandsmitglied (potenziell) aus einem Vorstandsentscheid finanzielle Vorteile erlangt, liegt ein Interessenkonflikt vor. Wenn ein Vorstandsmitglied von LCS gleichzeitig Vorstandsmitglied in einem anderen Verein ist, der einen Entscheid fällt oder Ideen und Werte vertritt, der den Interessen von LCS zuwiderläuft, aber daraus dem Vorstandsmitglied keine persönlichen Vorteile erwachsen, liegt ein Loyalitätskonflikt vor.

Diese Konkretisierungen gelten in Bezug auf die Ausstandspflicht für alle die in Artikel 24 Absatz 1 und 2 der Statuten erwähnten Personen, Gremien und Gruppen.

Artikel 2 Prozedere für eine Vorstandskandidatur von neu Kandidierenden

In Ausführung von Artikel 34 der Statuten gilt folgendes Prozedere für neu für den Vorstand kandidierende Personen:

1. Vor der Kandidatur muss eine potenziell neu kandidierende Person gegenüber dem Vorstand alle Interessenbindungen offenlegen, die zur Prüfung der Unabhängigkeitsvoraussetzungen im Sinne der Artikel 31 und 32 der Statuten und dieser Ausführungsbestimmungen relevant sind. Im Zweifel sind zu viele als zu wenige Interessenbindungen offenzulegen. Die Offenlegung gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung für eine Kandidatur geht daher möglicherweise weiter als die Offenlegung nach der Wahl.

Weiter bestätigt die potenziell neu kandidierende Person per E-Mail oder schriftlich, dass sie die Unabhängigkeitsvoraussetzungen der Artikel 31 und 32 der Statuten erfüllt und den Verhaltenskodex einhalten wird.

Unterliegt die kandidierende Person einer Schweigepflicht, z.B. in Bezug auf Beratungsmandate, so bestätigt sie gesondert per E-Mail oder schriftlich, dass sie auch die Unabhängigkeitsvoraussetzungen erfüllt in Bezug auf die Tätigkeiten, die der Schweigepflicht unterstellt sind.

Die Offenlegung passiert in einem ersten Schritt zunächst gegenüber dem Vorstand.

2. Der Vorstand prüft, ob die Unabhängigkeitsvoraussetzungen der Artikel 31 und 32 der Statuten und dieser Ausführungsbestimmungen gegeben sind. Er kann entscheiden, dass sie gegeben sind, dass sie nicht gegeben sind oder dass er sich darüber nicht im Klaren ist.

Der Vorstand teilt den Entscheid der kandidierenden Person mit. Die kandidierende Person kann auch zur Wahl antreten, wenn der Vorstand entschieden hat, dass die Unabhängigkeitsvoraussetzungen nicht gegeben sind oder er sich darüber nicht im Klaren ist. Der endgültige Entscheid liegt bei der Mitgliederversammlung.

3. In allen drei Fällen werden die Interessenbindungen der kandidierenden Person inklusive des Entscheids des Vorstands zu den Unabhängigkeitsvoraussetzungen in der Traktandenliste beziehungsweise in einem dazugehörigen Dokument veröffentlicht.

Hat der Vorstand entschieden, dass die Voraussetzungen nicht gegeben sind oder dass er sich darüber nicht im Klaren ist, so begründet er diesen Entscheid kurz in der Traktandenliste beziehungsweise in einem dazugehörigen Dokument.

Falls laut dem Vorstand die Voraussetzungen nicht gegeben sind oder er sich darüber nicht im Klaren ist, entscheidet die Mitgliederversammlung zunächst vorab in einer separaten Abstimmung, ob sie gegeben sind oder nicht.

Falls laut dem Vorstand die Voraussetzungen gegeben sind, kann dennoch eine Abstimmung darüber stattfinden, ob sie gegeben sind oder nicht, wenn es zumindest zwei stimmberechtigte Mitglieder vor oder während der Mitgliederversammlung – aber vor der eigentlichen Wahl – fordern.

Entscheidet die Mitgliederversammlung bei einer allfälligen Abstimmung, dass die Unabhängigkeitsvoraussetzungen nicht gegeben sind, so ist die kandidierende Person nicht zur Wahl zugelassen. Entscheidet die Versammlung hingegen, dass sie gegeben sind oder es findet gar keine entsprechende Abstimmung statt, so kann die kandidierende Person zur Wahl antreten.

Artikel 3 Prozedere für eine Vorstandskandidatur von bisherigen Vorstandsmitgliedern

In Ausführung von Artikel 34 der Statuten gilt folgendes Prozedere für eine Vorstandskandidatur von bisherigen Vorstandsmitgliedern:

1. Bisherige Vorstandsmitglieder, die erneut kandidieren, legen für die Wahl die aktuellsten Interessenbindungen offen, die zur Prüfung der Unabhängigkeitsvoraussetzungen im Sinne der Artikel 31 und 32 der Statuten und dieser Ausführungsbestimmungen relevant sind. Im Zweifel sind zu viele als zu wenige Interessenbindungen offenzulegen. Die Offenlegung gegenüber der Mitgliederversammlung für eine Kandidatur geht daher möglicherweise weiter als die Offenlegung nach der Wahl.
2. Die Interessenbindungen der bisherigen Kandidierenden werden in der Traktandenliste beziehungsweise in einem dazugehörigen Dokument veröffentlicht.
3. Es wird angenommen, dass bisherige Kandidierende mit den persönlichen Unabhängigkeitsvoraussetzungen genügend vertraut sind und nur erneut zur Wahl antreten, wenn sie davon überzeugt sind, dass sie die Voraussetzungen aktuell erfüllen. Es kann aber eine Abstimmung darüber stattfinden, ob die Unabhängigkeitsvoraussetzungen gegeben sind oder nicht, wenn es zumindest zwei stimmberechtigte Mitglieder vor oder während der Mitgliederversammlung – aber vor der eigentlichen Wahl – fordern.

4. Findet keine Abstimmung über das Vorhandensein der Unabhängigkeitsvoraussetzungen statt oder entscheidet die Mitgliederversammlung bei einer allfälligen Abstimmung, dass die Voraussetzungen gegeben sind, so kann die bisherige kandidierende Person zur Wahl antreten. Entscheidet die Mitgliederversammlung bei einer allfälligen Abstimmung hingegen, dass die Unabhängigkeitsvoraussetzungen nicht gegeben sind, so ist die kandidierende Person nicht zur Wahl zugelassen.

Artikel 4 Offenlegungspflichten nach der Wahl

In Ausführung von Artikel 34 Ziffer 3 der Statuten sind folgende Interessenbindungen auf der Homepage von Long Covid Schweiz offen zu legen:

1. a) Angestellte: Beruf, Funktion und Arbeitgeber
 b) Selbständigerwerbende: Beruf und, falls vorhanden, Name der Einzelfirma
2. a) Politische Ämter in Dörfern, sofern sie im Ehrenamt ausgeübt werden (Artikel 32 litera a Absatz 1 der Statuten)
 b) Politische Ämter ausserhalb von Exekutiven in allen Gemeinden, sofern sie im Ehrenamt ausgeübt werden (Artikel 32 litera a Absatz 2 der Statuten)
 c) Parteiinterne Ämter in Dörfern (Artikel 32 litera a Absatz 3 der Statuten)
 d) Mitgliedschaften in Parteien (Artikel 32 litera a Absatz 3 der Statuten)
3. Damit festgestellt werden kann, ob in gewissen Fällen ein Interessen- oder Loyalitätskonflikt vorliegt und ein Ausstand nötig ist: Beteiligungen von Kleinstunternehmen (Artikel 32 litera c Absatz 3 der Statuten).
4. a) Mitgliedschaften in Führungsgremien von Körperschaften (unter anderem in Verwaltungsräten von AGs, Geschäftsführungen von GmbHs, Verwaltungen von Genossenschaften, Vereinsvorständen) und in Führungsgremien von privatrechtlichen Anstalten (in Stiftungsräten) oder öffentlich-rechtlichen Anstalten (wie z.B. im Bankrat der Zürcher Kantonalbank).
 b) Beteiligung an Personengesellschaften, wenn sie einen wirtschaftlichen Zweck erfüllen (wie an einer einfachen Gesellschaft oder Kollektivgesellschaft; daher zum Beispiel die Beteiligung an einer in einer Personengesellschaft organisierten Anwaltskanzlei).

5. Obige Offenlegungspflichten gelten für Interessenbindungen in der Schweiz wie auch im Ausland. Besteht Unklarheit darüber, wie die obigen Pflichten auf ausländische Sachverhalte anzuwenden sind, entscheidet der Vorstand darüber.
6. Der Vorstand kann weitere Offenlegungspflichten festlegen.

Neue oder veränderte Interessenbindungen sollten möglichst rasch aufdatiert werden, spätestens aber drei Monate nach Neuerung oder Veränderung.

Artikel 5 Vorgehen bei Nichterfüllung der Unabhängigkeitsvoraussetzungen während der Amtszeit

1. Erfüllt ein Vorstandsmitglied wegen veränderter Verhältnisse die Unabhängigkeitsvoraussetzungen der Artikel 31 und 32 der Statuten und dieser Ausführungsbestimmungen während der Amtszeit nicht mehr, so tritt das Mitglied zurück.
2. Besteht Unklarheit oder Uneinigkeit darüber, ob die Unabhängigkeitsvoraussetzungen noch erfüllt sind, so kann der Vorstand eine vom Verein völlig unabhängige Gutachterin oder Mediatorin beauftragen, um die Frage zu beantworten oder in der Sache zu schlichten.
3. Eine Mehrheit aller Vorstandsmitglieder – nicht nur an einer Vorstandssitzung anwesenden Mitglieder – kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung mit Antrag auf Abberufung des betreffenden Mitglieds einberufen. Im Antrag muss begründet werden, welche Unabhängigkeitsvoraussetzungen das Mitglied laut dem Vorstand nicht mehr erfüllt. Eine vorgängige Begutachtung oder Schlichtung gemäss obiger Ziffer 2 ist in der Regel empfohlen, aber nicht notwendig.

Artikel 6 Ausweitung der Offenlegungspflichten auf weitere Personen

Der Vorstand kann die Offenlegungspflichten gemäss Artikel 3 dieses Reglements ganz oder teilweise auf weitere Personen im Verein, wie Angestellte, Mitglieder von Leitungen von Vereinsgruppen oder von Teilvereinen und weitere Freiwillige, ausweiten.

Bern, [Annahmedatum]

[Unterschriften]